

Kommune Vorlage für ☒ Beschluss ☐ Mitteilung	Abteilung:
	Datum:

Vereinbarung über den Kostenausgleich nach § 28 HKJGB

Beratungs-Folge			
Gremium	Sitzung	Beschluss	Bemerkung
Magistrat/Gemeindevorstand			
Kultur- und Sozialausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
StaV/Gemeindevertretung			

Sach- und Rechtslage:

Am 26.04.2006 haben sich die Bürgermeister des Lahn-Dill-Kreises gewissermaßen „in die Hand versprochen“, auf einen Kostenausgleich zwischen zwei Kommunen zu verzichten, wenn ein Kind aus der einen Kommune in einer Kindertagesstätte in der anderen Kommune betreut wird.

Kostenausgleich heißt: *„Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet die Wohngemeinde der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.“* (§ 28 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches)

In der jüngsten Novelle des HKJGB regelt der § 28 Abs. 2 die Berechnung dieses Kostenausgleiches: *„Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, (...)“* Eine Kommune kann also eine Rechnung an eine andere Kommune schicken, muss es aber nicht, weil sie es im Zuge der Vereinbarung auch anders lösen kann.

Wie schon 2006 empfiehlt das „Lokale Bündnis für Familie im Lahn-Dill-Kreis“ den Kommunen im Kreis, sich auch weiterhin keine Rechnungen zu schicken und nunmehr auf der Grundlage einer Vereinbarung auf solche Ansprüche zu verzichten.

Aus dem umfangreichen Vorschlag für eine solche Vereinbarung, den das Hessische Sozialministerium zusammen mit den Spitzenverbänden im Dezember 2012 vorgelegt hat, wird für die LDK-Vereinbarung die optionale Klausel zum gegenseitigen Aufheben der Kosten wegen ausgeglichener Betreuungssituation benutzt. In einer Fußnote dieser Muster-Vereinbarung heißt es dazu: *„Nach einem Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. August 2008, das mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit abgestimmt ist, ist eine Aufrechnung der jeweiligen Kosten für die Betreuung gemeindefremder Kinder zulässig, wenn die beteiligten Gemeinden sich darüber einig sind, dass regelmäßig jede Gemeinde etwa die gleich Anzahl Kinder der anderen Gemeinde betreut. Dies ist auch dann möglich, wenn die beteiligten Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen haben, weil der für einen Kostenabgleich und -ausgleich erforderliche Verwaltungsaufwand vermieden wird.“*

Beschluss-Vorschlag:

Die vorgelegte Vereinbarung zum Kostenausgleich gem. § 28 HKJGB im Sinne eines gegenseitigen Aufhebens der Kosten wegen ausgeglichener Betreuungssituation wird abgeschlossen.

Der *Gemeindevorstand/Magistrat* wird beauftragt, im Bedarfsfall diese Vereinbarung gleichlautend auch mit weiteren Kommunen abzuschließen.

N.N., 14. Juli 2016